

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 17/1117 –**

**Reformbedarf des Kinderzuschlags**

**Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage  
auf Bundestagsdrucksache 17/968**

**Vorbemerkung der Fragesteller**

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Reformbedarf des Kinderzuschlags“ hat die Bundesregierung die Fragen auf Bundestagsdrucksache 17/968 nicht vollständig beantwortet. Allein deswegen ergibt sich ein Bedarf an Nachfragen und Klarstellungen. Die fehlenden Antworten bzw. die mangelhaften statistischen Daten sind aber auch angesichts der Aussage der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, alle Familienleistungen zu überprüfen und ihren „effizienten Einsatz“ sicherzustellen, erklärbungsbedürftig. Insbesondere scheint hier die Frage angebracht, wie eine Überprüfung der Familienleistungen angestrebt werden kann, wenn bisher nicht alle verfügbaren Daten statistisch ausgewertet werden.

1. Welche Daten werden bei der Antragstellung auf Kinderzuschlag erhoben?

Werden diese Daten elektronisch erhoben?

Bei der Antragstellung werden diejenigen Daten erhoben, die zur Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag benötigt werden, wie zum Beispiel die Personen-, Stamm- und Kontaktdaten des Antragstellers/der Antragstellerin und des Ehegatten/der Ehegattin oder des Partners/der Partnerin, Angaben zu den Kindern, für die Kinderzuschlag beantragt wird, Angaben zur Wohnsituation (Höhe der Miete und der Heizkosten) und Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Diese Daten werden mittels des schriftlichen Antrages auf Kinderzuschlag in papiergebundener und nicht in elektronischer Form erhoben.

2. Welche Daten werden bei der nachträglichen Prüfung, ob die Voraussetzungen des Kinderzuschlags im Bewilligungszeitraum durchgängig vorlagen, erhoben?

Werden diese Daten elektronisch erhoben?

Bei der nachträglichen Prüfung werden grundsätzlich dieselben Daten wie auch bei der Antragstellung – jeweils aktualisiert – mittels eines schriftlichen Fragebogens erhoben.

3. Werden im Rahmen der Antragstellung sowie der nachträglichen Prüfung die Einkünfte der Eltern und der Kinder erhoben?

Werden diese Daten individuell und elektronisch erhoben?

Die Datenerhebung hinsichtlich der Einkünfte der Eltern und der Kinder ist für die Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag notwendig. Es erfolgt eine individuelle Erhebung – bezogen auf die jeweils beteiligten Personen – in Form des Antrags bzw. des Fragebogens zur Überprüfung des Anspruchs. Eine elektronische Erhebung erfolgt nicht.

4. Wieso werden die Daten der sogenannten laufenden Fälle lediglich eingeschränkt statistisch erhoben?

Wieso werden nicht die angerechneten Einkommen der Eltern sowie der Kinder überhaupt oder gar individuell statistisch erhoben, obwohl diese Daten bei der Antragstellung erfasst werden?

Zuständige Behörde für den Kinderzuschlag wie auch für das Kindergeld ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. So kann die Auszahlung beider Leistungen gemeinsam erfolgen.

Infolge dieser politischen Entscheidung bei Einführung des Kinderzuschlags erfolgen dessen Vollzug, insbesondere Bewilligungen und Auszahlungen, mittels des für das Kindergeld bereits verwendeten IT-Systems. Im Rahmen dieses Systems bestehen nur beschränkte Möglichkeiten für differenzierte statistische Erhebungen zum Kinderzuschlag. Umfassendere statistische Erhebungen zum Kinderzuschlag müssten zusätzlich eingerichtet werden oder durch Einführung eines gesonderten IT-Systems ermöglicht werden. Zurzeit werden alle laufenden Fälle nach den bei Einführung des Kinderzuschlags als erforderlich angesehenen Kriterien in der sog. KiZ-Bestandsstatistik erfasst. Angaben zum nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu berücksichtigenden elterlichen Einkommen werden zwar im Rahmen der Berechnung der Ansprüche verwendet und gespeichert. Jedoch erfolgt keine zentrale Speicherung, sodass auch eine statistische Auswertung derzeit nicht möglich ist.

5. Wieso werden die nicht laufenden Fälle statistisch gar nicht erhoben?

Die so genannten nicht laufenden Fälle entsprechen Einzelanweisungen/-zählungen für ganz unterschiedliche Zeiträume, je nach vorzunehmender Abrechnung aufgrund der im Einzelfall gegebenen Einkommenssituation. Sie werden nur insoweit erhoben, als dass sie in der Gesamtzahl der „Kinderzuschlagsfälle insgesamt“ enthalten sind. Eine differenzierte statistische Erhebung auch zu den nicht laufenden Fällen wurde im Hinblick auf den damit verbundenen Anpassungsaufwand im IT-Verfahren bei Festlegung der statistisch zu erhebenden Daten nicht als erforderlich erachtet.

6. Auf welcher empirischen Grundlage fußt die Annahme der Bundesregierung, dass sie die gemittelten und geschätzten Daten zu den laufenden Fällen des Kinderzuschlags auf die nicht laufenden Fälle hochrechnen kann, und von welcher statistischen Abweichung geht sie bei der Hochrechnung der geschätzten Zahlen aus?

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die nicht laufenden Fälle strukturell von den laufenden Fällen abweichen. Daher erscheint die vorgenommene Hochrechnung sachgerecht.

7. Wieso werten sowohl die Bundesregierung, die Bundesagentur für Arbeit als auch die Familienkassen die zur Antragstellung erhobenen persönlichen Daten statistisch nur sehr eingeschränkt aus?

Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dafür, diese sowieso erhobenen Daten anonymisiert statistisch auszuwerten?

Falls nichts dafür spricht, was spricht aus Sicht der Bundesregierung dann dagegen, diese Daten statistisch auszuwerten?

Die Bundesregierung wertet die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse – zum Kinderzuschlag in vielfältiger Weise aus. Eine differenziertere statistische Erhebung wurde im Hinblick auf den damit verbundenen Anpassungsaufwand im IT-Verfahren bei Festlegung der statistisch zu erhebenden Daten nicht als erforderlich erachtet.

8. Welche Kosten würden schätzungsweise entstehen, wenn die bei Antragstellung erhobenen Daten zum Kinderzuschlag statistisch ausgewertet werden würden?

Welche Kosten würden schätzungsweise entstehen, wenn die Daten zum Kinderzuschlag durch eine eigenständige Evaluation oder Studie erhoben werden würden?

Welche Kosten entstanden durch die in der Antwort zu Frage 3a auf Bundestagsdrucksache 17/968 angegebene Evaluation des Kinderzuschlags?

Welche Kosten entstanden durch die im Rahmen dieser Evaluation durchgeführte Befragung durch Forsa?

Angaben zu Kosten, die schätzungsweise entstehen würden, wenn die bei Antragstellung erhobenen Daten zum Kinderzuschlag statistisch ausgewertet werden würden, sind ohne Festlegung der zu erhebenden Daten nicht möglich.

Angaben zu Kosten, die schätzungsweise entstehen würden, wenn „die Daten zum Kinderzuschlag durch eine eigenständige Evaluation oder Studie erhoben werden würden“, sind ohne Festlegungen insbesondere zu den konkreten Fragestellungen und der Erhebungsmethode nicht möglich. Durch die Evaluation des Kinderzuschlags von forsa im Jahr 2009 (Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analyse mbH, Juli 2009, im Auftrag der Prognos AG) sind Kosten in Höhe von 54 500 Euro entstanden. Eine isolierte Kostenaufstellung für die reine Befragung ist nicht möglich, da die Kosten im Rahmen einer Gesamtkalkulation durch Forsa ermittelt wurden, in der auch die Kosten für die Vorbereitung der Studie (Fragebogenentwicklung, Programmierung, Stichprobenziehung, Pretest etc.) und für die Auswertung und Ergebnislieferung enthalten sind.

9. Wieso werden die Daten zum Kinderzuschlag nicht nach Geschlecht getrennt erhoben oder ausgewertet?

Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass sie den Anforderungen des Gender-Mainstreaming nachkommt, wenn sie die Daten nicht geschlechtsspezifisch erhebt und somit eine Ungleichbehandlung nicht erkennen kann?

Die Bundesregierung hat eine statistische Erhebung getrennt nach Geschlecht nicht vorgenommen, da dafür keine gesetzliche Grundlage existiert. Eine nach Geschlecht getrennte Erhebung erscheint auch weiterhin nicht erforderlich, da die Leistung zwar der oder dem Berechtigten gewährt wird, im Ergebnis aber der gesamten Bedarfsgemeinschaft zugute kommt.

10. Auf welche empirischen Grundlagen stützt die Bundesregierung ihre Reformvorhaben zum Kinderzuschlag?

Aus welchem Grund geht sie davon aus, dass die geplanten Änderungen insbesondere den Kostenanteil der Verwaltungskosten relativ senken könnten (bitte getrennt für die einzelnen Maßnahmen angeben)?

Die Bundesregierung prüft zurzeit gesetzliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinderzuschlags. Hierbei werden auch mögliche Auswirkungen auf die Verwaltungskosten berücksichtigt.

11. Wieso hat die Bundesregierung in den Antworten zu den Fragen 8 und 9 auf Bundestagsdrucksache 17/968 lediglich Fälle für Kinder unter sechs Jahren ausgerechnet?

Die Bundesregierung ist bemüht, die Kleinen Anfragen vollständig zu beantworten und zugleich die Ressourcen für die Durchführung der Berechnungen nur soweit erforderlich im Anspruch zu nehmen.

12. Würden Paare mit einem Einkommen von 800, 850 bzw. 900 Euro (i. S. d. § 6a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes) und einem, zwei, drei oder vier und mehr Kindern bei Wohnkosten, die den durchschnittlichen KDU (Kosten der Unterkunft) des jeweiligen Haushaltstyps entsprechen und zu 80 Prozent wohngeldfähig sind, zusammen mit Kinder geld, Kinderzuschlag und Wohngeld ihre Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) überwinden (bitte getrennt für die einzelnen Fälle und nach Altersgruppen der Kinder bis unter sechs Jahre, sechs bis unter 14 Jahre sowie über 14 Jahre angeben; bitte auch die jeweiligen angenommenen KDU des Haushaltstyps angeben)?

Um welchen Betrag liegt das monatliche Haushaltseinkommen bei Bezug des Kindergeldes, des Kinderzuschlags sowie des Wohngeldes in den jeweiligen Haushaltstypen unterhalb oder oberhalb des Einkommens bei Bezug des SGB II (bitte den Erwerbstätigengenbetrag, die Höhe des Kinderzuschlags sowie das Wohngeld für die jeweiligen Haushaltstypen angeben)?

Paare mit vier Kindern unter 6 Jahren würden die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II überwinden.

Die Beträge, um die das monatliche Haushaltseinkommen bei Bezug des Kindergeldes, des Kinderzuschlags sowie des Wohngeldes in den jeweiligen Haushaltstypen unterhalb (positive Beträge) oder oberhalb (negative Beträge) des Einkommens bei Bezug des SGB II liegen, ergeben sich aus folgender Tabelle (alle Beträge in Euro):

Ehepaar

1 Kind (359+90*)	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre		
Bruttolohn	800	850	900	800	850	900	800	850	900
Erwerbstätigenfreibetrag	240	245	250	240	245	250	240	245	250
ALG II	728	693	658	764	729	694	800	765	730
Kinderzuschlag	140	140	140	140	140	140	140	140	140
Wohngeld	254	241	228	254	241	228	254	241	228
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1550	1555	1560	1586	1591	1596	1622	1627	1632
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1216	1243	1270	1216	1243	1270	1216	1243	1270
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	334	312	290	370	348	326	406	384	362

2 Kinder (407+102*)	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre		
Bruttolohn	800	850	900	800	850	900	800	850	900
Erwerbstätigenfreibetrag	240	245	250	240	245	250	240	245	250
ALG II	819	784	749	891	856	821	963	928	893
Kinderzuschlag	280	280	280	280	280	280	280	280	280
Wohngeld	334	323	312	334	323	312	334	323	312
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1825	1830	1835	1897	1902	1907	1969	1974	1979
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1620	1649	1678	1620	1649	1678	1620	1649	1678
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	205	181	157	277	253	229	349	325	301

3 Kinder (454+114*)	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre		
Bruttolohn	800	850	900	800	850	900	800	850	900
Erwerbstätigenfreibetrag	240	245	250	240	245	250	240	245	250
ALG II	903	868	833	1011	976	941	1119	1084	1049
Kinderzuschlag	420	420	420	420	420	420	420	420	420
Wohngeld	402	392	381	402	392	381	402	392	381
Verfügbares Einkommen mit ALG II	2099	2104	2109	2207	2212	2217	2315	2320	2325
Verfügbares Einkommen mit KiZ	2018	2048	2077	2018	2048	2077	2018	2048	2077
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	81	56	32	189	164	140	297	272	248

\* Kaltmiete und Heizkosten

4 Kinder (502+125*)	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre		
Bruttolohn	800	850	900	800	850	900	800	850	900
Erwerbstätigenfreibetrag	240	245	250	240	245	250	240	245	250
ALG II	962	927	892	1106	1071	1036	1250	1215	1180
Kinderzuschlag	560	560	560	560	560	560	560	560	560
Wohngeld	458	448	438	458	448	438	458	448	438
Verfügbares Einkommen mit ALG II	2373	2378	2383	2517	2522	2527	2661	2666	2671
Verfügbares Einkommen mit KiZ	2429	2459	2489	2429	2459	2489	2429	2459	2489
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	-56	-81	-106	88	63	38	232	207	182

\* Kaltmiete und Heizkosten

13. Würde eine Alleinerziehende mit einem Einkommen von 500, 550 bzw. 600 Euro (i. S .d. § 6a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes) und einem, zwei, drei oder vier und mehr Kindern bei Wohnkosten, die den durchschnittlichen KDU des jeweiligen Haushaltstyps entsprechen und zu 80 Prozent wohngeldfähig sind, zusammen mit Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld ihre Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II überwinden (bitte getrennt für die einzelnen Fälle und nach Altersgruppen der Kinder bis unter sechs Jahre, sechs bis unter 14 Jahre sowie über 14 Jahre angeben; bitte auch die jeweiligen angenommenen KDU des Haushaltstyps angeben)?

Um welchen Betrag liegt das monatliche Haushaltseinkommen bei Bezug des Kindergeldes, des Kinderzuschlags sowie des Wohngeldes in den jeweiligen Haushaltstypen unterhalb oder oberhalb des Einkommens bei Bezug des SGB II (bitte den Erwerbstätigenfreibetrag, die Höhe des Kinderzuschlags sowie das Wohngeld für die jeweiligen Haushaltstypen angeben)?

Die Beträge, um die das monatliche Haushaltseinkommen bei Bezug des Kindergeldes, des Kinderzuschlags sowie des Wohngeldes in den jeweiligen Haushaltstypen unterhalb (positive Beträge) des Einkommens bei Bezug des SGB II liegen, ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle (alle Beträge in Euro). Dabei wurde angenommen, dass keine Unterhaltsleistungen bezogen werden und Unterhaltsvorschuss nur in den ersten sechs Lebensjahren des Kindes.

## Alleinerziehende

1 Kind (319+80*)	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 7 Jahre			ab 7 und unter 12 Jahre		
Bruttolohn	500	550	600	500	550	600	500	550	600
Erwerbstätigenfreibetrag	180	190	200	180	190	200	180	190	200
ALG II	670	645	620	706	681	656	620	595	570
Kinderzuschlag **	140	140	140	140	140	140	140	140	140
Wohngeld	288	275	263	288	275	263	288	275	263
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1282	1292	1302	1318	1328	1338	1232	1242	1252
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1040	1062	1085	1040	1062	1085	1040	1062	1085
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	242	230	217	278	266	253	192	180	167

1 Kind (319+80*)	ab 12 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre		
Bruttolohn	500	550	600	500	550	600
Erwerbstätigenfreibetrag	180	190	200	180	190	200
ALG II	620	595	570	656	631	606
Kinderzuschlag **	140	140	140	140	140	140
Wohngeld	272	259	246	272	259	246
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1232	1242	1252	1268	1278	1288
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1024	1046	1068	1024	1046	1068
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	208	196	184	244	232	220

\* Kaltmiete und Heizkosten

\*\* für Kinder unter 6 Jahre Summe aus Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag

2 Kinder (378+95*)	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 7 Jahre			ab 7 und unter 12 Jahre		
Bruttolohn	500	550	600	500	550	600	500	550	600
Erwerbstätigenfreibetrag	180	190	200	180	190	200	180	190	200
ALG II	775	750	725	847	822	797	847	822	797
Kinderzuschlag **	280	280	280	280	280	280	280	280	280
Wohngeld	369	365	353	369	365	353	369	365	353
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1571	1581	1591	1643	1653	1663	1643	1653	1663
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1445	1476	1499	1445	1476	1499	1445	1476	1499
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	126	105	92	198	177	164	198	177	164

2 Kinder (378+95*)	ab 12 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre		
Bruttolohn	500	550	600	500	550	600
Erwerbstätigenfreibetrag	180	190	200	180	190	200
ALG II	847	822	797	919	894	869
Kinderzuschlag **	280	280	280	280	280	280
Wohngeld	347	334	321	347	334	321
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1643	1653	1663	1715	1725	1735
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1423	1445	1467	1423	1445	1467
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	220	208	196	292	280	268

\* Kaltmiete und Heizkosten

\*\* für Kinder unter 6 Jahre Summe aus Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag

Die Berechnungen für eine Alleinerziehende mit drei oder vier Kindern sind mangels Daten zu den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft nicht möglich.

14. Wie fielen die Antworten zu den Fragen 12 und 13 aus, wenn der Kinderzuschlag für unter sechsjährige Kinder auf 200 Euro, für sechs- bis unter 14-jährige Kinder auf 236 Euro und für über 14-jährige Kinder auf 272 Euro angehoben würde, und wie fielen die Antworten aus, wenn ergänzend zur Anhebung des Kinderzuschlags ein Erhöhungsbetrag analog dem Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGB II zum Kinderzuschlag gewährt würde?

Paare mit 3 und 4 Kindern sowie Alleinerziehende mit einem Bruttolohn von 550 bzw. 600 Euro und zwei Kindern unter 12 Jahren würden die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II überwinden. Die Beträge, um die das monatliche Haushaltseinkommen bei Bezug des Kindergeldes, des Kinderzuschlags sowie des Wohngeldes in den jeweiligen Haushaltstypen unterhalb (positive Beträge) oder oberhalb (negative Beträge) des Einkommens bei Bezug des SGB II liegen, ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle (alle Beträge in Euro). Dabei

wurde bei den Alleinerziehenden angenommen, dass keine Unterhaltsleistungen bezogen werden und Unterhaltsvorschuss nur in den ersten sechs Lebensjahren des Kindes.

Ehepaar

1 Kind (359+90*)	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre		
Bruttolohn	800	850	900	800	850	900	800	850	900
Erwerbstätigenfreibetrag	240	245	250	240	245	250	240	245	250
ALG II	728	693	658	764	729	694	800	765	730
Kinderzuschlag	200	200	200	236	236	236	272	272	272
Wohngeld	254	241	228	254	241	228	254	241	228
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1550	1555	1560	1586	1591	1596	1622	1627	1632
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1276	1303	1330	1312	1339	1366	1348	1375	1402
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	274	252	230	274	252	230	274	252	230

2 Kinder (407+102*)	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre		
Bruttolohn	800	850	900	800	850	900	800	850	900
Erwerbstätigenfreibetrag	240	245	250	240	245	250	240	245	250
ALG II	728	693	658	891	856	821	963	928	893
Kinderzuschlag	400	400	400	472	472	472	544	544	544
Wohngeld	334	323	312	334	323	312	334	323	312
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1825	1830	1835	1897	1902	1907	1969	1974	1979
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1740	1769	1798	1812	1841	1870	1884	1913	1942
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	85	61	37	85	61	37	85	61	37

3 Kinder (454+114*)	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre		
Bruttolohn	800	850	900	800	850	900	800	850	900
Erwerbstätigenfreibetrag	240	245	250	240	245	250	240	245	250
ALG II	903	868	833	1011	976	941	1119	1084	1049
Kinderzuschlag	600	600	600	708	708	708	816	816	816
Wohngeld	402	392	381	402	392	381	402	392	381
Verfügbares Einkommen mit ALG II	2099	2104	2109	2207	2212	2217	2315	2320	2325
Verfügbares Einkommen mit KiZ	2198	2228	2257	2306	2336	2365	2414	2444	2473
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	-99	-124	-148	-99	-124	-148	-99	-124	-148

\* Kaltmiete und Heizkosten

4 Kinder (502+125*)	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre		
Bruttolohn	800	850	900	800	850	900	800	850	900
Erwerbstätigenfreibetrag	240	245	250	240	245	250	240	245	250
ALG II	962	927	892	1106	1071	1036	1250	1215	1180
Kinderzuschlag	800	800	800	944	944	944	1088	1088	1088
Wohngeld	458	448	438	458	448	438	458	448	438
Verfügbares Einkommen mit ALG II	2373	2378	2383	2517	2522	2527	2661	2666	2671
Verfügbares Einkommen mit KiZ	2669	2699	2729	2813	2843	2873	2957	2987	3017
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	-296	-321	-346	-296	-321	-346	-296	-321	-346

## Alleinerziehende

1 Kind (319+80*)	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 7 Jahre			ab 7 und unter 12 Jahre		
Bruttolohn	500	550	600	500	550	600	500	550	600
Erwerbstätigenfreibetrag	180	190	200	180	190	200	180	190	200
ALG II	670	645	620	706	681	656	620	595	570
Kinderzuschlag **	200	200	200	236	236	236	236	236	236
Wohngeld	288	275	263	288	275	263	288	275	263
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1282	1292	1302	1318	1328	1338	1232	1242	1252
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1100	1122	1145	1136	1158	1181	1136	1158	1181
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	182	170	157	182	170	157	96	84	71

1 Kind (319+80*)	ab 12 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre		
Bruttolohn	500	550	600	500	550	600
Erwerbstätigenfreibetrag	180	190	200	180	190	200
ALG II	620	595	570	656	631	606
Kinderzuschlag **	236	236	236	272	272	272
Wohngeld	272	259	246	272	259	246
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1232	1242	1252	1268	1278	1288
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1120	1142	1164	1156	1178	1200
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	112	100	88	112	100	88

\* Kaltmiete und Heizkosten

\*\* für Kinder unter 6 Jahre Summe aus Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag

2 Kinder (378+95*)	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 7 Jahre			ab 7 und unter 12 Jahre		
	Bruttolohn	500	550	600	500	550	600	500	550
Erwerbstätigenfreibetrag	180	190	200	180	190	200	180	190	200
ALG II	775	750	725	847	822	797	847	822	797
Kinderzuschlag **	400	400	400	472	472	472	472	472	472
Wohngeld	369	365	353	369	365	353	369	365	353
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1571	1581	1591	1643	1653	1663	1643	1653	1663
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1565	1596	1619	1637	1668	1691	1637	1668	1691
Differenz KiZ+WoG zu ALG II	6	-15	-28	6	-15	-28	6	-15	-28

2 Kinder (378+95*)	ab 12 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre			
	Bruttolohn	500	550	600	500	550	600
Erwerbstätigenfreibetrag	180	190	200	180	190	200	
ALG II	847	822	797	919	894	869	
Kinderzuschlag **	472	472	472	544	544	544	
Wohngeld	347	334	321	347	334	321	
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1643	1653	1663	1715	1725	1735	
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1615	1637	1659	1687	1709	1731	
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG		28	16	4	28	16	4

\* Kaltmiete und Heizkosten

\*\* für Kinder unter 6 Jahre Summe aus Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag

Alleinerziehende mit 2 Kindern würden mit einem Erhöhungsbetrag analog dem Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGB II die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II überwinden. Die Beträge, um die das monatliche Haushaltseinkommen bei Bezug des Kindergeldes, des Kinderzuschlags sowie des Wohngeldes in den jeweiligen Haushaltstypen unterhalb (positive Beträge) oder oberhalb (negative Beträge) des Einkommens bei Bezug des SGB II liegen, ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle (alle Beträge in Euro). Dabei wurde angenommen, dass keine Unterhaltsleistungen bezogen werden und Unterhaltsvorschuss nur in den ersten 6 Lebensjahren des Kindes.

Alleinerziehende

1 Kind (319+80*)	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 7 Jahre			ab 7 und unter 12 Jahre		
	500	550	600	500	550	600	500	550	600
Bruttolohn	500	550	600	500	550	600	500	550	600
Erwerbstätigenfreibetrag	180	190	200	180	190	200	180	190	200
ALG II	670	645	620	706	681	656	620	595	570
Kinderzuschlag**	329	329	329	365	365	365	279	279	279
Wohngeld	288	275	263	288	275	263	288	275	263
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1282	1292	1302	1318	1328	1338	1232	1242	1252
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1229	1251	1274	1265	1287	1310	1179	1201	1224
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	53	41	28	53	41	28	53	41	28

1 Kind (319+80*)	ab 12 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre		
	500	550	600	500	550	600
Bruttolohn	500	550	600	500	550	600
Erwerbstätigenfreibetrag	180	190	200	180	190	200
ALG II	620	595	570	656	631	606
Kinderzuschlag **	279	279	279	315	315	315
Wohngeld	272	259	246	272	259	246
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1232	1242	1252	1268	1278	1288
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1163	1185	1207	1199	1221	1243
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	69	57	45	69	57	45

\* Kaltmiete und Heizkosten

\*\* für Kinder unter 6 Jahre Summe aus Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag

2 Kinder (378+95*) Bruttolohn	unter 6 Jahre			ab 6 und unter 7 Jahre			ab 7 und unter 12 Jahre		
	500	550	500	550	600	600	500	550	600
Erwerbstätigenfreibetrag	180	190	180	190	200	200	180	190	200
ALG II	775	750	725	847	822	797	847	822	797
Kinderzuschlag **	529	529	529	601	601	601	601	601	601
Wohngeld	369	365	353	369	365	353	378	365	353
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1571	1581	1591	1643	1653	1663	1643	1653	1663
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1694	1725	1748	1799	1797	1820	1775	1797	1820
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	-123	-144	-157	-123	-144	-157	-132	-144	-157

2 Kinder (378+95*) Bruttolohn	ab 12 und unter 14 Jahre			ab 14 Jahre		
	500	550	600	500	550	600
Erwerbstätigenfreibetrag	180	190	200	180	190	200
ALG II	847	822	797	919	894	869
Kinderzuschlag **	601	601	601	673	673	673
Wohngeld	347	334	321	347	334	321
Verfügbares Einkommen mit ALG II	1643	1653	1663	1715	1725	1735
Verfügbares Einkommen mit KiZ	1744	1766	1788	1816	1838	1860
Differenz zwischen ALG II und KiZ+WoG	-101	-113	-125	-101	-113	-125

\* Kaltmiete und Heizkosten

\*\* für Kinder unter 6 Jahre Summe aus Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag

15. Ist es richtig, dass nach der Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 17/968 das Haushaltseinkommen eines Paares mit 800 Euro Einkommen und einem Kind unter sechs Jahren 94 Euro unterhalb der Regelleistung (Regelsatz plus KDU) liegt?

Nein. Bei Paaren mit einem Kind unter 6 Jahren liegt das monatliche Haushaltseinkommen um 334 Euro unterhalb des Einkommens bei Bezug des SGB II (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 17/968).

16. Stimmt die Bundesregierung zu, dass durch die Einführung des Wahlrechts beim Kinderzuschlag im Zusammenspiel mit der Absenkung des Mindesteinkommens auf 800 Euro in bestimmten Fallkonstellationen Familien auch dann berechtigt wären Kinderzuschlag zu beziehen, wenn das Haushaltseinkommen unterhalb des Regelbedarfs nach dem SGB II läge?

Wie würde die Bundesregierung die Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 17/686 in diesen Fällen und nur für diese Fälle beantworten?

Die Bundesregierung geht bei Überlegungen zur Einführung eines Wahlrechts insbesondere bei Familien, die bei Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld ein Haushaltseinkommen unterhalb des Regelbedarfs nach dem SGB II hätten, davon aus, dass der Großteil derjenigen, die das Wahlrecht nach § 6a Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in Anspruch nehmen, auch ohne Kinderzuschlag keine Leistungen nach dem SGB II wahrnehmen würden. Werden solche Familien aus der sog. verdeckten Armut mit dem Kinderzuschlag erreicht, ist für die Kinder viel gewonnen. Tatsächlich verbessert der Kinderzuschlag auch in diesen sog. Wahlrechtsfällen regelmäßig die finanzielle Situation.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Wahlrecht zumindest dahingehend eingeschränkt werden sollte, dass das Haushaltseinkommen oberhalb des Existenzminimums im Sinne des SGB II (Regelbedarf) liegen müsste, bevor ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht?

Die Überlegungen sind innerhalb der Bundesregierung nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.



